



## **Kurzinformation für Betreiber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung Anzeige- und Betreiberpflichten gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen, wie z.B. das Pontiac-Fieber oder die Legionellen-Pneumonie verursachen können. Daher wurden bei der Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011 auch speziell die Legionellen berücksichtigt.

### **Anzeigespflicht**

Die Anzeigepflicht von Trinkwassererwärmungsanlagen bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ist zum 14.12.2012 mit Inkrafttreten der 2. Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung entfallen.

### **Untersuchungspflichten**

Die Untersuchungspflicht hingegen besteht weiterhin, wenn die Trinkwassererwärmungsanlage folgende Kriterien erfüllt:

- es wird Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben und
- es handelt sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung, das heißt, Warmwasseranlagen mit Trinkwasserspeicher über 400 l Speichervolumen und/oder mehr als 3 Liter Rohrleitungsvolumen zwischen Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und Entnahmestelle

und es sind Duschen oder andere Einrichtungen mit Aerosolbildung (z.B. Whirlpools) vorhanden, so besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen. Die Frist für die Erstuntersuchung wurde bis zum **31.12.2013** verlängert. Im Weiteren sind dann mindestens **alle 3 Jahre** Untersuchungen auf Legionellen durchzuführen, wenn die Trinkwasserabgabe im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Die Vorgaben zur jährlichen Untersuchungspflicht bei Trinkwasserabgabe im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bleiben bestehen.

Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung, da es sich hier um sogenannte Kleinanlagen handelt.

### **Probenahme / Untersuchung**

Gemäß der *Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 20.08.2012 für die Systemische Untersuchung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung* sind für die systemische, orientierende Untersuchung jeweils am Abgang des Trinkwassererwärmers sowie am Wiedereintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsleitung) Proben zu entnehmen sowie zusätzliche Proben an geeigneten Entnahmestellen in der Peripherie. Bei Trinkwasser-Installationen mit vielen Steigsträngen sind vorrangig die Bereiche zu berücksichtigen, in denen das Wasser zum Duschen entnommen wird.

Für eine ordnungsgemäße Probenentnahme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen einzurichten (DVGW-Arbeitsblatt W 551).

Die Probennahme darf nur durch akkreditierte Labore erfolgen und die Probenehmer müssen entsprechend zertifiziert und in das QM-System des Labors eingebunden sein.

Die Auftragserteilung zur Probennahme und Untersuchung auf Legionellen hat durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Trinkwassererwärmungsanlage zu erfolgen und geht zu dessen Lasten.

### **Befunde / Maßnahmen**

Gemäß § 16 der TrinkwV ist die Nichteinhaltung der Anforderung, das heißt, die Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von *100 KBE Legionellen pro 100 ml* unverzüglich dem Gesundheitsamt vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen und er hat unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der Unternehmer und sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage teilen dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.

Auf die *Empfehlung des Umweltbundesamtes vom 14.12.2012 für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung – Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen* möchten wir hinweisen.

Für weitere Beratungen oder Rückfragen stehen die Hygieneinspektoren des Amtes für Gesundheitswesen gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartner/in:**

|                         |                  |                          |
|-------------------------|------------------|--------------------------|
| Stadtbereich Mainz:     | Herr Bär         | Tel. 06131 / 69333-4277  |
|                         | Frau Hildebrandt | Tel. 06131 / 69333-4278  |
| Landkreis Mainz-Bingen: | Herr Speh        | Tel. 06131 / 69333-4276  |
|                         | Herr Ullrich     | Tel. 06131 / 69333-4275. |

### **Downloads**

Den Link zur *Auflistung der akkreditierten Labore in Rheinland-Pfalz* sowie eine *Kurzinformation über die Legionellose* sind auf der Homepage des Landkreises Mainz-Bingen

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de) unter : Verwaltung → Gesundheitsamt → Umwelthygiene zu finden.